

Sitzungsöffentlichkeit und Fehlerfolgen eines Gemeinderatsbeschlusses

Kommunalverfassungsstreit

Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung

Fehlerfolge bei Gemeinderatsbeschluss

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Stadt T (rheinland-pfälzisch): Eigentümerin der Gewerbefläche am Moselufer
- Oberbürgermeister O: Vorsitzender des Stadtrats
- C-Fraktion: Klägerin; gegen das Riesenrad
- S-Fraktion und G-Fraktion: für das Riesenrad
- Betreiber des Riesenrades, Pressevertreter, Gastronomen, Sachverständige

Geschehen

Fall „Riesenrad und Streit“

Im Sommer 2021 lockte ein 55 Meter hohes Riesenrad am Moselufer Touristen in die Stadt T. Der Gastronomie und dem Einzelhandel verschaffte das Mehreinnahmen — Anwohner waren genervt. Anfang 2022 entbrennt eine öffentliche Debatte, ob die Gewerbefläche im Sommer 2022 wieder verpachtet werden soll.

Fall „Eintrittskarten-Verteilung“

Für die Stadtratssitzung am 2.2.2022 — die 100 Zuhörerplätze dürften kaum ausreichen — entscheidet O, Eintrittskarten zu verteilen:

- 10 Plätze für die Presse
- 50 Plätze an die drei Fraktionen nach Proporz, zur freien Weitergabe an Interessierte
- 2 Plätze an Sachverständige
- 5 Plätze für O selbst — er verteilt sie ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Zulässigkeit

Obersatz

In Betracht kommt eine Feststellungsklage im Kommunalverfassungsverstreit (Intraorganstreit).

Voraussetzungen

- Verwaltungsrechtsweg (§ 40 I 1 VwGO)
- Statthafte Klageart
- Klagebefugnis (§ 42 II VwGO analog)
- Feststellungsinteresse / Subsidiarität (§ 43 I, II VwGO)
- Klagegegner / Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Subsumtion

Verwaltungsrechtsweg

Definition

Der Streik zwischen Fraktion und Stadtrat ist Intraorganstreit innerhalb des Organs Gemeinderat — auch im Innenrechtsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (Burgi KommunalR, 6. Aufl. 2019, § 14 Rn. 5 ff.). § 35 I 1 RhPfGemO ist streitentscheidend.

Klageart — Feststellungsklage, § 43 I VwGO

Definition

Maßnahmen im Innenrechtsverhältnis sind keine Verwaltungsakte (mangels Außenwirkung). Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen scheiden daher aus; auch die Konstruktion einer „Klage sui generis“ oder einer allgemeinen Gestaltungsklage ist nicht erforderlich (Burgi

KommunalR § 14 Rn. 10 f.; ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/sitzungsoeffentlichkeit-und-fehlerfolgen-eines-gemeinderatsbeschlusses>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.